

Satzung des Sängerkreises Main-Taunus e.V.

Mitglied im Hessischen Sängerbund und Deutschen Chorverband

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sängerkreis führt den Namen Sängerkreis Main-Taunus e.V.
Der Sängerkreis ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR-Nr. 10368 eingetragen.
- (2) Sitz des Sängerkreises Main-Taunus e.V. ist in Hofheim am Taunus
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Sängerkreises ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Pflege des deutschen und europäischen Liedgutes.
Der Sängerkreis fördert den Chorgesang seiner ihm angeschlossenen Vereine im Rahmen des Kulturprogrammes des Deutschen Chorverbandes (DCV), sowie den von den zuständigen Gremien des DCV erarbeiteten Grundsätze chorischen Schaffens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- intensive Beratung der Mitgliedschöre des Sängerkreises in allen Fragen des chorischen Schaffens,
- die Aus- und Fortbildung der SängerInnen der ihm angeschlossenen Chöre,
- die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
- die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Chorleitern,
- die Durchführung von Chorkonzerten,
- die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der im Sängerkreis angeschlossenen Vereine, insbesondere durch Beratung in allen, das Vereinsleben betreffende Fragen und Problemen,
- die Beteiligung an Veranstaltungen des Hessischen Sängerbundes (HSB) und Deutschen Chorverbandes (DCV),
- die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu Chören und Chorverbänden.

- (2) Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff AO. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Sängerkreises erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises.
Die Mitglieder der Organe des Sängerkreises haben gegenüber dem Sängerkreis allerdings einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB), im Rahmen der dem

Sängerkreis Main-Taunus zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse der Organe des Sängerkreises im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sängerkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Sängerkreises können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder haben
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrecht,,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Sängerkreises,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - Treue- und Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Sängerkreis Main-Taunus,
 - die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die vom Hessischen Sängerbund festgesetzten Beiträge zu erbringen,
 - die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des Sängerkreises zu befolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft nicht zum regionalen Kreisgebiet gehörender Vereine im Sängerkreis Main-Taunus ist zu den gleichen Bedingungen möglich. Unberührt von dieser Regelung bleibt es das Recht jedes Kreisvereines, sich einem anderen Sängerkreis anzuschließen.
- (4) Die Kreisvereine haften nicht für die Verbindlichkeiten des Sängerkreises.
- (5) Der Sängerkreis haftet nicht für die Verbindlichkeiten der ihm angeschlossenen Vereine.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß aus dem Sängerkreis,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist,
 - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - bei Übertritt in einen anderen Sängerkreis.
- Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Sängerkreis erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Sängerkreises verstoßen hat, oder sich imageschädigend gegenüber dem Sängerkreis verhalten hat. Dies ist besonders der Fall, wenn das Mitglied
- Mitglieder der Organe des Sängerkreises in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - den Sängerkreis in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

- (8) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss kann nicht eingelegt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen des Sängerkreises.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den vom Hessischen Sängerbund festgesetzten Jahresbeitrag für alle aktiven Sängern und Sänger sowie Jugend- und Kinderchöre und Musik- und Tanzgruppen nach den in der jährlichen Bestandserhebung gemeldeten Anzahl der aktiven Mitglieder zu zahlen.

Zudem haben die Mitgliedsvereine Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, zu zahlen. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Sängerkreises, die über die allgemein mitgliederschaftlichen Leistungen des Sängerkreises hinausgehen.

Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Sängerkreises erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Sängerkreises abgedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Sängerkreis zur Zahlung spätestens am 01. April eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Sängerkreises eingegangen sein. Ist der Betrag bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Sängerkreis nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand des Sängerkreises Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.
- (3) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Sängerkreis gegenüber für sämtliche dem Sängerkreis mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Sängerkreis nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Organe

Organe des Sängerkreises sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Kreismusikausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Sängerkreises. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kreismusikausschusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kreismusikausschusses, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Sängerkreises.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn;

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristablauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung per E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Vorstandwahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Wahlen erfolgen in einer offenen Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim und mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzenden Ämter ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt.
- (6) Jeder Mitgliedsverein entsendet zur Mitgliederversammlung für je angefangene 30 singende und am 01.01. eines Jahres gemeldeten aktiven Mitglieder einen Vertreter, der die mitgliedschaftlichen Rechte des Vereins ausübt. Die Bündelung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist nicht statthaft. Weiter stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung. Im übrigen genießen natürliche Personen kein Stimmrecht.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es muß enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - den beiden stv. Vorsitzenden
 - dem Kreis-Schatzmeister
 - dem Kreis-Geschäftsführer
 - dem Referenten für Mitgliedschöre
 - dem Jugendreferenten
 - den beiden Beisitzern

Die Amtsinhaber müssen Mitglieder eines Mitgliedsvereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stv. Vorsitzenden, der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Vorsitzende und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Sängerkreises berechtigt. Die genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Diesen obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte, sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Eine Ämterhäufung (Personalunion) ist nicht statthaft.

- (3) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder der Kreisvereine selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvor-

lage im Einzelfall fest. Die Frist beginnt mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlusslage.

- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder ehrenamtlich für den Sängerkreis nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung der Amtspflicht, oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8

Der Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stv. Vorsitzenden und
 - zwei Chorleitern aus Mitgliedsvereinen
- (2) Den Vorsitz des Musikausschusses führt der Kreischorleiter
- (3) Der Musikausschuss wird von dem Vorsitzenden nach eigenem Ermessen bei Bedarf einberufen
- (4) Die Mitglieder des Musikausschusses werden zu den Vorstandssitzungen des Sängerkreises eingeladen
- (5) Aufgaben des Musikausschusses sind insbesondere:
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten chorischen Schaffens
 - Entwicklung von Zukunftsperspektiven chorischen Schaffens
 - Beratung des Vorstandes in allen musikalischen Fragen, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Kreischorveranstaltungen
 - Entwicklung von Modellen zur Gewinnung aktiver Mitglieder in den Chören
- (6) Die Niederschriften der Sitzung des Musikausschusses sind dem Vorstand nach einer Sitzung des Musikausschusses zur Kenntnis zu bringen.

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt einmal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Sängerkreises und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Kassenunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10**Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Sängerkreis Main-Taunus e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Sängerkreises personenbezogenen Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind die Vorschriften der DSGVO
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Sängerkreises zu. Eine andersweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die ein Mitglied bei der Benutzung von Sängerkreiseinrichtungen, - gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Sängerkreisorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Sängerkreis tätiger Personen entstehen, haftet der Sängerkreis nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, die für den Sängerkreis einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Fall einer Schädigung gem. Abs. (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Sängerkreismitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Sängerkreis in Ausübung seines Amtes oder in Ausführung seiner Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Sängerkreises, so darf der Sängerkreis Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Dies gilt auch für den Fall, dass der Sängerkreis bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Sängerkreis von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Sängerkreis, falls es die Schädigung in Ausübung eines Sängerkreisamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Sängerkreises herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Sängerkreises Main-Taunus kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der satzungsgemäß einzuladenden Delegierten anwesend sind. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch, wenn der Sängerkreis aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei der Auflösung des Sängerkreises oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Sängerkreises an den MAIN-TAUNUS-KREIS, der es für gemeinnützige Zwecke zur Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesanges im MAIN-TAUNUS-KREIS zu verwenden hat.

§ 13**Beschlussfassungen im Umlaufverfahren**

- (1) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliche Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.
- (2) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes die Beschlussvorlage mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-mail oder mit Telefax von dem/der Vorsitzenden zuzustellen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Sängerkreis betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- (4) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist von drei Tagen innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Alternativ kann der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.
- (6) Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz oder Videoversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-mail unmittelbar vor der Versammlung max. 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-mail an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene E-mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Telefonkonferenz oder Videoversammlung. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Telefonkonferenz oder Videoversammlung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Hausstandsangehörigen.
- (7) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

**§ 14
Gendersprache**

Alle in der Satzung des Sängerkreises Main-Taunus e.V. zur Person, Berufsbezeichnung und zum Titel verwendeten Begriffe gelten sowohl in der männlichen, weiblichen als auch in der diversen Form.

**§ 15
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die die Satzung vom 12. Dezember 2001.

65779 Kelkheim, den 14. Mai 2022

Der gesetzliche Vorstand des Sängerkreises Main-Taunus e.V.

**Hans-Joachim Schmidt
(Kreisvorsitzender)**

**Roland Häuber
(stv. Kreisvorsitzender)**

**Jürgen Ernst
(stv. Kreisvorsitzender)**